

Fachschaftsordnung des Fachschaftsrates Kommunikationswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben des Fachschaftsrates	1
§ 2 Stellung des Fachschaftsrates	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Organe	3
§ 5 Einberufung und Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung	3
§ 6 Wahl des Fachschaftsrates	3
§ 7 Zusammensetzung und Arbeit des Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft	4
§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Fachschaftsrates Kommunikationswissenschaft	5
§ 10 Haushaltsführung und Finanzierung des Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft	6
§ 11 Ruhendes Mandat	7
§ 12 Auflösung des Fachschaftsrates und Ausscheiden von Mitgliedern	7
§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

§ 1 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die gemeinsamen Interessen der Studierenden der Kommunikationswissenschaft an der Universität Jena wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von Weisungen des Studierendenrates (StuRa) (§ 80 Absatz. 1, 2 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – i.V.m. § 36 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Uni Jena).
- (2) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll insbesondere:
 - die wissenschaftliche und kulturelle Ausbildung der Fachschaft in Einklang mit den Bestimmungen des § 36 Absatz 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft fördern
 - alle unmittelbar die Fachschaft betreffende fachlichen und hochschulpolitischen Interessen und Belange vertreten
 - die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen und Initiativen der Fachschaft fördern
 - den kritischen, konstruktiven Dialog mit dem Institut für Kommunikationswissenschaft an der Universität Jena partnerschaftlich weiterführen.
- (3) Der Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft ist der Vollversammlung der Fachschaft Kommunikationswissenschaft gegenüber zum Bericht verpflichtet.

§ 2 Stellung des Fachschaftsrates

Die Fachschaftsräte sind gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Jena Organe der Fachschaften. Gemäß § 39 Absatz 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Jena nehmen Fachschaftsräte die Aufgaben und die Vertretung der Fachschaften innerhalb der Hochschule wahr und wirken an der Umsetzung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft mit. Dabei sind die Fachschaftsräte an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und Beschlüsse der Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Jena gebunden (§ 39 Absatz 4 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Jena).

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Studierenden sind gemäß § 37 Absatz 1 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Jena ordentliches Mitglied einer Fachschaft, wenn sie in der entsprechenden Fachrichtung immatrikuliert sind und gemäß § 37 Absatz 2 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Jena ihre Mitgliedschaft erklärt haben. Der Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft vertritt die Belange des Bachelorstudienganges B.A. Kommunikationswissenschaft (SO 2012 und SO 2021), sowie des Masterstudienganges M.A. Öffentliche Kommunikation und des Masterstudienganges M.A. Politische Kommunikation. Allen Studierenden der genannten Studiengänge steht es frei, an Sitzungen des

Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft teilzunehmen, oder Rechenschaft einzufordern. Stimmberechtigt sind nur gewählte Vertreter*innen des Fachschaftsrates Kommunikationswissenschaft.

§ 4 Organe

In Anlehnung an § 5 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Jena, welcher die Organe der Studierendenschaft benennt, lassen sich folgende Organe der Fachschaft Kommunikationswissenschaft benennen:

1. Fachschaftsvollversammlung Fachschaft Kommunikationswissenschaft
2. Geschäftsführender Vorstand Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft (Gremium)
3. Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft

§ 5 Einberufung und Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Kommunikationswissenschaft. Die Fachschaftsvollversammlung beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates und nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen. Der Fachschaftsrat erstattet der Fachschaftsvollversammlung auf Verlangen Bericht über dessen Arbeit.
- (2) Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Schriftliche Mitteilungen umfassen dabei sowohl analoge schriftliche Mitteilungen (z.B. Brief), als auch digitale schriftliche Mitteilungen (z.B. E-Mail). Die Beschlussfassung über Anträge an den Fachschaftsrat erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung auf Antrag von zwei Zehntel der Fachschaftsratsmitglieder innerhalb von 48 Stunden einberufen.
- (5) Versammlungsleiter*in ist ein Mitglied des Fachschaftsrates Kommunikationswissenschaft.
- (6) Alle Studierenden der in § 3 genannten Fachschaft haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (7) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die Mitglieder in § 3 genannten Fachschaft gewählt.
- (2) Näheres, insbesondere bezüglich Wahlvorschläge, Wahlleitung, Stimmabgabe und Ablauf der Wahl regelt die Ordnung für die Wahl zum Fachschaftsrat der Fachschaft Kommunikationswissenschaft.

- (3) Ein gewählter Fachschaftsrat führt bis zur Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates die Geschäfte des Gremiums ordnungsgemäß fort und übergibt diese dem neuen Fachschaftsrat.

§ 7 Zusammensetzung und Arbeit des Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft

- (1) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Außerdem:
- legt er der Fachschaftsvollversammlung auf Verlangen jederzeit einen Rechenschaftsbericht vor
 - führt er die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Die maximale Anzahl der gewählten Mitglieder sind 9 Personen, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder der Fachschaft im Wahlsemester.
- (3) Der Fachschaftsrat gibt sich im Rahmen dieser Verordnung eine Geschäftsordnung, oder bestätigt bei Neukonstitution die bestehende Geschäftsordnung.
- (4) Der Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte das Gremium des Fachschaftsrates bestehend aus:
- einer vorsitzenden Person, einer stellvertretenden vorsitzenden Person
 - einer kassenverantwortlichen Person, einer stellvertretenden kassenverantwortlichen Person (darf nicht der haushaltsverantwortlichen Person entsprechen)
 - einer haushaltsverantwortlichen Person
 - einer protokollverantwortlichen Person
 - einer verantwortlichen Person für die Öffentlichkeitsarbeit und einer stellvertretenden Person für die Öffentlichkeitsarbeit
 - sowie einem freien gewählten Mitglied
 - Die Übernahme mehrerer der aufgeführten Positionen durch eine Person ist möglich. So kann die vorsitzende Person beispielsweise gleichzeitig auch protokollverantwortliche Person sein. Lediglich die Ämter der Kassenverantwortung und der Haushaltsverantwortung müssen zwingend durch verschiedene Personen übernommen und ausgefüllt werden.

Dieses Gremium bildet den geschäftsführenden Vorstand des Fachschaftsrates. Des Weiteren können auch andere gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates mit Referaten betraut werden. Ferner können durch Kooperation weitere Mitglieder der Fachschaft an der Arbeit des Fachschaftsrates beteiligt werden.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand des Fachschaftsrates führt die laufenden Geschäfte für die Dauer seiner Amtszeit bis zur Übergabe an das neu gewählte Gremium.
- (6) Bei wichtigen Entscheidungen hat der Fachschaftsrat eine Bringschuld gegenüber der Fachschaft.
- (7) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates Kommunikationswissenschaft sind aufgefordert, an den Versammlungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und ihre Aufgaben und

Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind verpflichtet an der Umsetzung der Beschlüsse des Fachschaftsrates mitzuwirken.

- (8) Um Mitglieder des Fachschaftsrates aus ihren Ämtern zu entheben, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Gewählte Fachschaftsrats Mitglieder können nur durch die Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat ausgeschlossen werden.

§ 8 Niederschriften

Über die Sitzungen des Fachschaftsrates sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Fachschaftsrates Kommunikationswissenschaft

- (1) Der Fachschaftsrat ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß zu einer Sitzung einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Person unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Werktagen. Schriftliche Mitteilungen umfassen dabei sowohl analoge schriftliche Mitteilungen (z.B. Brief), als auch digitale schriftliche Mitteilungen (z.B. E-Mail). Nicht gewählte Mitglieder aus den Reihen der Fachschaft haben in Beschluss-sachen kein Abstimmungsrecht, sind aber berechtigt ihre Meinung darzulegen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch die absolute Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrats Mitglieder. Bei Nichtbeschlussfähigkeit, oder in dringenden Fällen, ist ebenfalls eine fernmündliche Abstimmung zulässig. Getroffene Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.
- (3) Bei Beschlüssen, welche die Referate des Vorstands, Haushalts oder der Kassenverantwortung berühren sind die jeweiligen Referent*innen in jedem Fall anzuhören. Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht möglich gilt Absatz 2.
- (4) Beschlüsse können unter Darlegung wichtiger Gründe, besonderer aktueller Ereignisse, oder neuerer Erkenntnisse die zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht vorgelegen haben, nachträglich geändert werden. Der Änderungsantrag ist aber ebenfalls vorher abzustimmen.
- (5) Erhält ein Beschluss gleich viele zustimmende, wie ablehnende Stimmen ist dieser in die nächste Sitzung zur zweiten Lesung zu vertagen. Erhält er dann ebenfalls keine absolute Mehrheit ist er automatisch abgewiesen.
- (6) Auf Verlangen von mind. der Hälfte der zur Beschlussfassung anwesenden Mitglieder kann eine Beschlussvorlage in die nächste Sitzung vertagt werden.

§ 10 Haushaltsführung und Finanzierung des Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftsrates im Rahmen eines Haushaltsplanes.
- (2) Die Arbeit des Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft wird finanziert durch
 - Mittelzuweisung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Jena
 - Spenden
 - Eigenmittel
- (3) Der gesamte Vorstand des Fachschaftsrat ist für eine ordnungsgemäße Verwendung der ihm anvertrauten Mittel verantwortlich. Alle Entscheidungen zur Mittelverwendung sind durch Beschluss des gesamten Fachschaftsrates zu treffen. Ausgenommen sind Materialien des Bürobedarfs (zur Verwendung ausschließlich für das Büro des Fachschaftsrates Kommunikationswissenschaft), die den Gesamtwert von 10 (zehn) Euro nicht überschreiten.
- (4) Kassenverantwortliche und haushaltsverantwortliche Person verwalten die Finanzen des Fachschaftsrates und sind gemäß Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Uni Jena gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Haushaltsplan wird zu Beginn eines Haushaltsjahres in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand und allen Mitgliedern des Fachschaftsrates von der haushaltsverantwortlichen Person erstellt. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind berechtigt Mittelverwendungsvorschläge zum Beschluss vorzulegen. Änderungen des Plans sind mit der haushaltsverantwortlichen Person abzustimmen.
- (6) Die Haushaltsführung unterliegt in allen Vorgängen der Belegpflicht. Die kassenverantwortliche Person hat für ein ordnungsgemäßes Belegwesen Sorge zu tragen und ist dem StuRa auskunftspflichtig. Sie ist jederzeit berechtigt, Ausgaben, die ohne ordnungsgemäße oder sachlich und rechnerisch richtige Belege getätigt werden sollen, zu verweigern.
- (7) Die haushaltsverantwortliche Person führt im Rahmen des Haushaltsplans eine aktuelle Übersicht der Einnahmen- und Ausgabensituation des Fachschaftsrates, um auf Anfragen der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrates den Haushalt betreffend auskunftsfähig zu sein.
- (8) Die kassenverantwortliche Person ist für die Beantragung der Mittelzuweisung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Jena und die Kassen- und Kontoführung des Fachschaftsrates zuständig.
- (9) Halten kassenverantwortliche und haushaltsverantwortliche Person eine Finanzentscheidung des Fachschaftsrates für rechtswidrig, so können diese Einspruch einlegen. Der Fachschaftsrat hat diese Entscheidung unter Anhörung der Referate erneut abzustimmen. Der Einspruch ist im Protokoll zu fixieren.

- (10) Zum Ende des Haushaltsjahres ist die Kasse durch kassenverantwortliche und haushaltsverantwortliche Person zu prüfen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Anlegung eines Jahresabschlusses nach Bestimmungen der Kassenverantwortung und der Haushaltsverantwortung des StuRa und ist entsprechend zu dokumentieren.
- (11) Kassenverantwortliche und haushaltsverantwortliche Person richten sich in allen anderen Punkten nach der Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Universität Jena.

§ 11 Ruhendes Mandat

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrats Kommunikationswissenschaft kann, wenn es für die Zeit von mindestens einem Monat das Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, beantragen, das Mandat für ruhend zu erklären.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Fachschaftsrates viermal in Folge nicht an der ordentlichen Gremiumssitzung teil, kann jedes der anderen Mitglieder beantragen, das Mandat des betreffenden Mitglieds für ruhend zu erklären.
- (3) Über Anträge auf Erklärung des Ruhens des Mandates entscheidet der Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied des Fachschaftsrates, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied im Sinne von § 7 dieser Ordnung.
- (5) Das Ruhen des Mandates endet mit der schriftlichen Erklärung des betreffenden Mitglieds, das Mandat wieder aufzunehmen.
- (6) Das Ruhen eines Mandates sollte die Dauer eines Semesters nicht überschreiten.

§ 12 Auflösung des Fachschaftsrates und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Fachschaftsrates wird auf einer entsprechend § 5 beschlussfähigen Vollversammlung gefasst.
- (2) Entfällt infolge von Strukturveränderung an der Universität die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung erfolgen.
- (3) Scheiden Mitglieder des Fachschaftsrates vor Ende ihrer Wahlperiode aus ihren Ämtern aus, so werden die vakanten Positionen durch gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates auf der Basis einer einfachen Mehrheitswahl besetzt. Die Berufung wird wirksam mit Eingang der Annahmeerklärung bei der vorsitzenden Person des Fachschaftsrates. Bei Ausscheiden der vorsitzenden Person wird das Amt durch die stellvertretende Person besetzt.
- (4) Legt ein Mitglied des Fachschaftsrates vor Ende der Wahlperiode seine Mitgliedschaft nieder, rückt automatisch, sofern bei der vorhergehenden Wahl mehr als zehn

Kandidaten angetreten sind, der bei der Wahl nächstplatzierte Kandidat auf und erhält bis zum Ende der Wahlperiode die vollen Rechte eines Fachschaftsrat-Mitgliedes, insbesondere das Stimmrecht.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Fachschaftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft in Kraft.
- (2) Änderungen der Fachschaftsordnung des Fachschaftsrat Kommunikationswissenschaft bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrat bzw. bei Neufassung die der Fachschaftsvollversammlung.

Ursprünglich beschlossen durch den FSR Medienwissenschaft am 31. Januar 2001.

1. Änderung beschlossen durch den FSR Medienwissenschaft am 8. Dezember 2004
2. Änderung und Aktualisierung nach Neugründung des IfKW beschlossen durch den FSR Kommunikationswissenschaft 2010.
3. Änderungen und Aktualisierungen beschlossen durch den FSR Kommunikationswissenschaft am 30. August 2022.